



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Oberhausen

Staatsanwaltschaft
Duisburg



Informationen zum Haus des Jugendrechts

Unter der Bezeichnung „Häuser des Jugendrechts“ sind bundesweit seit 1999 unterschiedlichste Modelle entstanden, in denen am Jugendstrafverfahren beteiligte Institutionen in einer gemeinsamen Dienststelle kooperieren. Unter dem Druck des nach der Jahrtausendwende zu verzeichnenden Anstiegs der Jugendkriminalität fanden derartige Modelle in der Folgezeit eine gewisse Verbreitung. In NRW sind bislang vier „Häuser des Jugendrechts“ in Köln, Paderborn, Dortmund und Essen eingerichtet worden.

Das Selbstverständnis der „Häuser des Jugendrechts“ hat sich seit ihrer Einführung deutlich gewandelt.

Zentraler Aspekt ist längst nicht mehr das schnelle, harte Strafen, sondern ein „modernes“ Verständnis der Wirkungszusammenhänge im Bereich Jugendkriminalität. Insofern ist es erfreulich, dass sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass „Kriminalität im Jugendalter nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt“ (Bundestagsdrucksache 11/5829, 1990, S. 11 - Begründung zum 1. JGGÄndG).

Aus dieser zeitgenössischen Perspektive, die Jugendkriminalität als allgegenwärtiges und überwiegend vorübergehendes Phänomen begreift, resultiert ein wesentliches Paradigma für das „Haus des Jugendrechts“: Eine Reaktion auf Straftaten junger Menschen ist immer erforderlich. Das Risiko erwischt zu werden und in irgendeiner Form „Ärger zu bekommen“ stellt die effektivste Prävention überhaupt dar (wobei sich dieser Ärger eben oftmals auch auf

die unmittelbare polizeiliche und elterliche Reaktion beschränken darf) und eine formelle Sanktion nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen erforderlich ist. Hierzu gehören Fälle, bei denen es sich eben gerade nicht um entwicklungsbedingte Auffälligkeiten handelt, die von selbst wieder abklingen, sondern die dringend einer Intervention bedürfen, weil sich ansonsten der Einstieg in eine kriminelle Karriere abzeichnet. Genau diese Differenzierung hinsichtlich des Interventionsbedarfs vorzunehmen, ist vorrangige Aufgabe der multiprofessionellen Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“.

Die Arbeit eines „Haus des Jugendrechts“ findet nicht im luftleeren oder gar rechtsfreien Raum statt. Das Jugendstrafrecht ist mit einer ganz klaren Zweckbindung für seine Interventionen ausgestattet. Es soll - nach der zentralen Vorschrift des § 2 JGG - als ausschließlich den individuellen Rückfall vermeidendes Täterstrafrecht mit individuellen Maßnahmen weiteren Straftaten entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund ist dementsprechend immer auch das Teilziel der Verfahrensbeschleunigung zu betrachten: Eine solche ist kein Mehrwert an sich, sondern muss gezielt und ausschließlich in geeigneten Fällen eingesetzt werden. Es bedarf zwingend einer vorherigen diagnostischen Einschätzung, um überhaupt differenzieren zu können, in welchen Fällen schnelles und stringentes Handeln und in welchen gezieltes Zuwarten sinnvoll ist, weil geeignete Interventionen z. B. im Vorfeld des Verfahrens und auf Jugendhilfeebene eingeleitet werden sollen, deren mögliche Effekte dann im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Will heißen: Statt möglichst schnell irgendetwas zu tun, muss es darum gehen, zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun.

Mit Blick auf die Reaktionsmöglichkeiten anlässlich einer Straftat verfügt das JGG über eine breite Palette, die von der bewussten Nonintervention bis hin zu freiheitsentziehenden Maßnahmen alles abdeckt. Zentrale Aufgabe im „Haus des Jugendrechts“ ist es, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln im Zusammenwirken der beteiligten Institutionen dafür Sorge zu tragen, dass die geeignete Intervention im konkreten Einzelfall ausgewählt und umgesetzt wird. Diese Umsetzung ist anschließend fortlaufend zu beobachten und ggf. nach zu justieren.

Der räumliche Zusammenzug der Kooperationspartner zieht keinerlei Vermischungen oder Veränderungen bezüglich der Aufgaben der beteiligten Institutionen nach sich. Diese arbeiten aufgabentreu, eigenständig und unabhängig gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge. Ziel des „Haus des Jugendrechts“ Oberhausen“ ist es, die Arbeitsabläufe im Rahmen der Zusammenarbeit zu strukturieren und sowohl fachlich als auch organisatorisch zu optimieren.

Diese Balance zwischen Aufgabentreue und organisatorischer Optimierung muss so ausgestaltet werden, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Jugendlichen und den zuständigen Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe keinen Schaden nimmt. In der Regel haben die Eltern betroffener Jugendlicher und Heranwachsender ein stark ausgeprägtes Interesse an einer zügigen Veränderung der Situation und des Verhaltens ihrer Kinder. Die besondere Fallbearbeitung und die abgestimmte Kooperation im „Haus des Jugendrechts“ sollen in diesem Sinne nicht als Sanktion, sondern als Hilfestellung angesehen werden.

Kooperationspartner und Zielsetzung

Die Kooperationspartner

- Staatsanwaltschaft Duisburg
- Polizei Oberhausen
- Stadt Oberhausen

richten gemeinsam das „Haus des Jugendrechts Oberhausen“ ein.

Das „Haus des Jugendrechts Oberhausen“ verfolgt das Ziel, flächendeckend für das Stadtgebiet Oberhausen durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner eine verbesserte und ganzheitliche Bearbeitung der gesamten Kinder- und Jugendkriminalität unter 21-Jähriger - soweit sie in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kooperationspartner fallen - zu erreichen.

Als unmittelbare Zielsetzungen eines Oberhausener „Haus des Jugendrechts“ können angesehen werden:

- **Verkürzung der Verfahrensabläufe**
Durch Optimierung von Kommunikation und Arbeitsabläufen.
- **Beschleunigung der Reaktion auf delinquentes Verhalten**
Durch verkürzte Verfahrensabläufe.
- **Optimierung der Zusammenarbeit**
Verbesserung der Prozessqualität durch strukturierte Kommunikationsabläufe und Erhöhung der Rollentransparenz.
- **Verbesserung der Früherkennung krimineller Gefährdung**
Die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens werden verbessert, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken.
- **Gezielte Interventionsauswahl**
Multiperspektivische Fallbetrachtung zur pädagogisch und kriminologisch fundierten Auswahl geeigneter Interventionen.
- **Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz**
Entsprechend der Zielvereinbarung „Kinder- und Jugenddelinquenz“ 2016-2020
- **Signalwirkung für die Betroffenen**
Die besondere Aufmerksamkeit und gemeinsame Bearbeitung zeigt den Betroffenen, dass sie besonders in den Blick genommen wurden.
- **Signalwirkung für die Bevölkerung**
Multiperspektivische Fallarbeit und fachlich begründete Interventionsauswahl stehen für ein zeitgemäßes Verständnis evidenzbasierter Jugendstrafrechtspflege.

Beteiligte Institutionen

Unmittelbar Beteiligte

- Staatsanwaltschaft Duisburg
- Polizei Oberhausen, Kriminalkommissariat 12
- Stadt Oberhausen, Jugendgerichtshilfe

Weitere Beteiligte

Eine enge, sowohl fallbezogene als auch fallunabhängige Vernetzung mit weiteren Beteiligten aus der Jugendstrafrechtspflege und einschlägigen Netzwerkpartnern, die nicht unmittelbar im „Haus des Jugendrechts“ angesiedelt sind, ist unverzichtbar und kann beispielsweise durch eine Einbindung in Prognose- und Fallbesprechungen, strukturierte Netzwerkkonferenzen oder auch Sprechstundenangebote im „Haus des Jugendrechts“ realisiert werden:

- **Ambulanter sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe)**
Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen einen unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen oder Heranwachsenden, soll der ambulante Dienst der Justiz möglichst frühzeitig mit einbezogen werden.
- **Landesinitiative „Kurve kriegen“ NRW**
Ihrem präventiven Charakter entsprechend bleibt die Landesinitiative im Kriminalkommissariat Prävention / Opferschutz verortet, um die erforderliche Abgrenzung von den Strafverfolgungsbehörden zu erhalten.
- **Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe**
- **Öffentliche und freie Träger weiterer für die Zielgruppe unter 21-jähriger Straffälliger relevanter Beratungs- und Hilfsangebote**
- **Jugendgericht**
Eine unmittelbare Beteiligung im „Haus des Jugendrechts Oberhausen“ scheidet aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit aus. Eine Verständigung mit den Gerichten ist zur Optimierung von Verfahrensabläufen jedoch unerlässlich.

Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts Oberhausen“ erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Oberhausen.

Darüber hinausgehende örtliche Zuständigkeiten der Polizei (Tatort Oberhausen), der Jugendgerichtshilfe (Gem. §§ 86, 86a, 87b SGB VIII i. d. R. Wohnort Oberhausen) und der Staatsanwaltschaft (Gem. §§ 7 ff. StPO i. d. R. Wohnort, Tatort oder Ergreifungsort Oberhausen) bleiben hiervon unberührt.

Sachliche Zuständigkeit

Die gemeinsame sachliche Zuständigkeit der Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts Oberhausen“ bezieht sich auf gefährdete Kinder sowie jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen ein besonderes Interventionserfordernis besteht.